

Gläubigen besonders zu empfehlen sein, ohne natürlich aller armen Seelen zu vergessen.

5. In Bezug auf die Gründe, welche die Bittsteller bewogen, den Allerseelentag zu wählen, so sind sie teils der Geschichte, teils der Tatsache entnommen. Betreffs der geschichtlichen Unterlage machen wir aufmerksam auf „Kirchenlexikon“ 1882 Allerseelen, Vol. I., col. 560; Odilo, der heilige, Vol. IX. (1895) col. 690, wo selbst die Literatur verzeichnet ist. Bezüglich der Tatsache des frommen Sinnes der Gläubigen möchten wir noch beifügen, daß der universale Charakter des Benediktiner-Ordens auch in dieser vom heiligen Vater erwiesenen Kunst wieder zum Ausdruck kommt.

P. S. Man merke noch den Fehler, der in der ersten offiziellen Ausgabe sich findet, aber in unserem Exemplar nach der offiziellen Korrektur berichtigt ist, nämlich „a secundis“ anstatt „a primis“ Vesperis.

Nom. St. Anselm.

P. Augustin Bachofen O. S. B.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Austeilung der heiligen Kommunion in Privatoratorien.)

1. Darf die heilige Kommunion in Privatoratorien, welche mit Erlaubnis des Ordinarius errichtet sind, an diejenigen, welche die Erlaubnis des Privatoratoriums besitzen, ausgeteilt werden und

2. können auch andere Gläubige dort die heilige Kommunion empfangen.

Die Ritenkongregation antwortete ad 1. unter Voraussetzung eines apostolischen Indultes, Ja; ad 2. Nein, wofern kein apostolisches Indult dafür da sei. S. Rit. Congreg. ddo. 10. Februar 1906.

(Liturgica.) Aus einer Reihe von Aufragen, welche an die Ritenkongregation von den Kamaldulensern gestellt wurden, sollen die nachfolgenden wegen ihres allgemeinen Inhaltes mitgeteilt werden.

1. Soll der Zelebrans an Maria Lichtmesß, am Palmsonntag nach der Weihe und Verteilung der Kerzen respektive der Palmezweige, auf der Epistelseite, wo er sich befindet, Inzens für die Prozeßion einlegen, oder dieses in der Mitte des Altares tun? Antwort: Auf der Epistelseite.

2. Muß der Zelebrans bei der Prozeßion an Maria Lichtmesß oder am Palmsonntag, wenn er vom Altare hinuntergeht, noch vor dem Hochaltare seine Reverenz machen, oder geht er ohne alle Reverenz gleich mit der Prozeßion? Antwort: Die Reverenz ist nicht zu unterlassen.

3. Soll der Zelebrans, wenn er nach dem Austeilen des Weihwassers oder an Maria Lichtmesß oder am Palmsonntag nach der Prozeßion sich an die Kredenz begibt, auf der untersten Altarstufe oder in plano niederknien, wofern das Sanktissimum sich auf dem Altare befindet? Antwort: Auf der untersten Altarstufe.

4. Kniest sich der Zelebrans, wenn auf dem Altare sich das Sanktissimum befindet, bevor er von den Stufen des Altares nur sich umwendend das Weihwasser austeilt, nieder? Antwort: Nein, wenn er den Altar nicht verläßt.

5. Muß der Zelebrans die Improperien, welche der Chor singt, privatim auch rezitieren? Antwort: Ja, nach der allgemeinen Praxis, daß das, was der Chor singt, der Zelebrans rezitiert.

6. Darf am Karlsamstag vor den Funktionen in der Sakristei Weihwasser gesegnet werden, wenn in der Kirche kein Taufbecken ist, so daß es bei den Worten Peccatores der Allerheiligenlitanei in die Weihwasserkessel getan wird, aus denen es am Mittwoch der Karwoche entfernt wurde? Antwort: Ja, wo nur ein Priester ist; sind mehrere da, so ist das Weihwasser privatim in der Sakristei nach den Prophetien zu segnen.

7. Ist am Karlsamstage die Österkerze so zu stellen, daß das auf ihr befindliche Kreuz nach der Epistelseite, wo sich der Zelebrans befindet, gerichtet ist, oder soll es das Volk anschauen? Antwort: Während der Weihe den Priester, nachher immer das Volk.

8. In welcher Reihenfolge sind die Kerzen am Altare anzuzünden? Die Kerzen des Altares sind in folgender Reihenfolge anzuzünden. Die dem Kreuze nächste Kerze auf der Epistelseite wird als erste angezündet, dann die beiden nebenstehenden, dann auf der Evangelienseite diejenige, welche neben dem Kreuze sich befindet, darauf die beiden anderen. Werden die Kerzen ausgelöscht, so die umgekehrte Reihenfolge zu beobachten. Man beginnt mit der äußersten Kerze auf der Evangelienseite und löscht als letzte Kerze die als erste angezündete aus.

9. Wann sind die Orationes zu beten, wenn coram Sanctissimo der Hymnus Te Deum gesungen wird; sind die Oratio pro gratiorum actione und die Oratio Deus, qui nobis sub sacramento unter einer Schlüßformel am Schlüsse des Tantum ergo zu singen oder nicht? Antwort: Vor dem Tantum ergo wird die Oratio Deus cuius misericordiae etc. gesungen.

10. Sind am Schlüsse einer Dank-Prozession nach Absingung des Te Deum alle Versikeln mit den drei Orationen wie im Rituale Romanum zu beten oder genügen einige Versikeln und eine Oration? Antwort: Alles ist zu beten.

11. Dürfen andere, namentlich Priester, den Kelch anderen für die heilige Messe fertig machen, oder hat das der zelebrierende Priester nach der Rubrik des Missale tit. I, Nr. I selbst zu tun? Antwort: Ja, wenn der Sakristan wenigstens die Tonsur empfangen hat (nach Dekret vom 23. November 1906) oder sonst ein Indult besitzt die heiligen Gefäße zu berühren. Doch ist es geratener, daß der Zelebrans selbst alles besorgt. (S. Rit. Congr. ddo. 1. Februar 1907.)

(Regularen und Patronatsfest.) Eine an die Ritenkongregation gerichtete Anfrage: 1. ob die Regularen stets gehalten seien, zumal wenn sie ein eigenes Kalendarium hätten, das Fest des Diozesanpatrones als festum Duplex I. classis ohne Oktav zu feiern, auch in dem Falle, daß ein eigener Ortspatron da sei, oder nur wenn dieser fehle? und

2. ob dieselben gehalten seien als festum duplex I. classis ohne Oktav den Patron des Reiches oder des Gebietes zu feiern, auch in dem

Falle, daß ein eigener Patron für die Provinz da sei, oder wenn ein solcher fehle?

Die Ritenkongregation bejahte die erste Frage nur für den Fall, daß das Fest des Diözesanpatrones auch vom Volke gefeiert werde (cum feriatione celebratum fuerit). Auf die zweite Frage wurde eine in allem bejahende Antwort gegeben, wenn nämlich der Patron des Reiches z. Erlaubnis des römischen Stuhles gefeiert werde; sonst Nein.

Haben also die Regularen einen eigenen Ortspatron, so sind sie nicht verpflichtet zum Feste des Diözesanpatrones als I. class. ohne Oktav, dagegen müssen sie den Patron des Reiches z. mitfeiern.

(**Graduale, Offertorium, Communio, Deo Gratias im Hochamt.**) Dürfen im feierlichen Hochamt Graduale, Offertorium, Communio das Deo Gratias am Schlusse der Messe, statt vom Chore gesungen, auch nur rezitiert werden, während die Orgel spielt. Oder ist es vielmehr läblich, diese Teile im gregorianischen Gesang anzuführen? Die Ritenkongregation hat diese Frage dahin beantwortet, daß, wenn die Orgel spielt und die oben angegebenen Teile nicht gesungen werden, diese im Chore laut und vernehmlich zu rezitieren sind (alta et intelligibili voce) nach dem Sinne des Ceremoniale Episc. lib. I. cap. XXVIII. Nr. 7 und Dekret Nr. 2994. Mont. Polit vom 10. Jänner 1852 Nr. II. und Nr. 3108 S. Marci vom 1. September 1861 ad XIV. und XV. (S. Rit. Congreg. ddo. 8. August 1906.)

(**Assistenz des Bischofes in Mozzetta beim Hochamt.**) Ein Mexikanischer Bischof fragt an: 1. Sollen, wenn der Bischof einem feierlichen Hochamt in Mozzetta auf dem Throne anwohnt, dieselben Zeremonien beobachtet werden, wie solche zu beobachten sind, wenn der Bischof in Cappa magna assistiert?

2. Erteilt der Bischof am Schlusse der von ihm ausgeteilten heiligen Kommunion den Segen in der gewöhnlichen Weise beginnend mit den Worten: Sit nomen etc.?

Die Ritenkongregation gab folgende Antworten: ad 1. Nein, sondern das Caeremoniale Episcoporum und die Dekrete der Ritenkongregation sind zu beachten, also: 1. Der Bischof in Mozzetta und Rochet hat keine Assistenz von Kanonikern. (Dekret Nr. 650.) 2. Segnet er den Weihrauch nicht. (Dekret Nr. 3110 ad 21.) 3. Gibt er weder dem Subdiakon nach der Epistel, noch dem Diacon vor dem Evangelium den Segen, noch küßt er das Missale nach dem Evangelium. (Dekret Nr. 3110 ad 22.) 4. Wird er nur einmal inzensiert nach der Opferung Caerem. Episc. lib. II. cap. 9 Nr. 8 und Dekret Nr. 2195 ad 2.) 5. Den Friedenskuß bringt ihm der Diacon. (Dekret Nr. 2089 ad 5.) 6. Am Schlusse des Hochamtes erteilt er den Segen nicht.

Wenn der Bischof die heilige Kommunion austeilt, so erteilt er am Schlusse derselben den feierlichen Segen. (S. Rit. Congreg. ddo. 23. November 1906.)